SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1511/07 von Timothy Kirkhope (PPE-DE) an die Kommission

Betrifft: Progressive Biersteuer

- 1. In der Antwort auf die Anfrage E-5827/06 heißt es, dass die Kommission einen ermäßigten Steuersatz für kleine unabhängige Brauereien von 20 % unter dem Standardsatz vorgeschlagen hatte, in der Richtlinie des Rates jedoch schließlich eine 50 %ige Ermäßigung festgelegt wurde. Könnte die Kommission angeben, welche Mitgliedstaaten die höhere Ermäßigung vorgeschlagen haben und was ihre Gründe für diesen Änderungsvorschlag waren?
- 2. Wurde in der Richtlinie des Rates eine 50 %ige Ermäßigung festgelegt, weil eine 20 %ige Ermäßigung in Mitgliedstaaten mit einem niedrigen Steuersatz als Anreiz für kleinere Brauereien nicht ausgereicht hätte?
- 3. Falls die zweite Frage zu bejahen ist: Wurde eine Analyse durchgeführt, um herauszufinden, welcher Ermäßigungsbetrag angemessen sein könnte, um die Nachteile, mit denen die kleinsten Brauereien konfrontiert sind, auszugleichen?
- 4. In der Richtlinie 92/83/EWG des Rates¹ heißt es: "In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten zur Anwendung ermäßigter Sätze ermächtigt sind, dürfen derartige Sätze nicht dazu führen, den Wettbewerb im Binnenmarkt zu verzerren". Welche Maßstäbe legt die Kommission an, um zu ermitteln, ob eine Wettbewerbsverzerrung vorliegt?
- 5. Wenn man von den Zahlen der Verbrauchsteuertabellen, Punkt 1.023, vom Juli 2006 ausgeht, würde sich der Gesamtwert der jährlichen Ermäßigung für einen Brauer, der 5.000 Hektoliter Bier mit einem Stammwürzegehalt von 10 Grad Plato [4 % vol.] herstellt, in Deutschland auf 17.000 Euro, in Belgien auf 11.000 Euro, im Vereinigten Königreich auf 195.000 Euro und in Irland auf 198.700 Euro belaufen. Ist die Kommission in Anbetracht derartiger Diskrepanzen bei der Höhe der Subventionen in verschiedenen Mitgliedstaaten der Ansicht, dass bereits eine Wettbewerbsverzerrung vorliegt, und kann sie mitteilen, ob es Behauptungen gibt, dass es tatsächlich zu Wettbewerbsverzerrungen gekommen ist?

658232.DE PE 387.257

.

¹ ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 21.